

Röteln

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt

Was sind Röteln: Eine Röteln-Erkrankung wird durch das Rötelnvirus hervorgerufen. Der

Mensch ist der einzige Überträger des Rötelnvirus. Die Röteln sind weltweit

verbreitet.

Übertragungswege: Die Infektion mit Röteln erfolgt durch Tröpfcheninfektion, d.h. durch Husten,

Niesen oder Sprechen können die Viren übertragen werden.

Inkubationszeit: Die Inkubationszeit beträgt 14-21 Tage. Die Ansteckungsfähigkeit besteht

bereits 7 Tage vor Ausbruch des Exanthems und dauert bis zu 7 Tage nach

dem Auftreten des Exanthems.

Krankheitsverlauf: Zu den Symptomen gehören kleinfleckiger Ausschlag zunächst im Gesicht

diese breitet sich über Körper und Gliedmaßen aus. Er verschwindet nach 1-3 Tagen wieder, zusätzlich können Kopfschmerzen, Temperaturerhöhungen, Lymphknotenschwellungen, leichter Husten und eine Bindehautentzündung auftreten. Die Infektion einer nicht immunen Schwangeren kann schwere Schäden des ungeborenen Kindes verursachen, wie z.B. Blindheit, Taubheit

u.a. Behinderungen.

Hinweise zur Verhütung und Weiterverbreitung:

Zur Prophylaxe der Röteln-Erkrankung steht ein Impfstoff zur Verfügung. Für Kinder und in Gemeinschaftseinrichtungen tätigen Personen (u.a.) ist die Impfung von der STIKO empfohlen. In der Regel wird eine

Kombinationsimpfung gegen Röteln, Masern, Mumps und ggf. Windpocken verabreicht. Ob eine Immunität gegen Röteln besteht, sollte möglichst vor Eintritt einer Schwangerschaft geklärt werden, um ggf. noch impfen und damit eine Schädigung des ungeborenen Kindes verhindern zu können.

Maßnahmen für Kontaktpersonen:

Bei jedem Kontakt mit einem an den Röteln Erkrankten 7 Tage vor bis 7 Tage nach Beginn des Exanthems sollte ein Ansteckungsverdacht angenommen

nach Beginn des Exanthems sollte ein Ansteckungsverdacht angenommen werden. Ein besonders hohes Ansteckungsrisiko besteht in der Wohngemeinschaft sowie bei Kontaktpersonen mit längeren oder häufigeren Kontaktzeiten (z.B. in Gemeinschaftseinrichtungen, am Arbeitsplatz, im

Freundeskreis etc.).

Gesetzliche Bestimmungen: Laut §6 und §7 IfSG besteht eine Meldepflicht. Ungeimpfte Personen oder Personen die keine dokumentierte Impfung haben, dürfen die

Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer der mittleren Inkubationszeit (21

Tage) nicht betreten.

Gemäß §34 Abs. 1 IfSG dürfen Personen, die an Röteln erkrankt oder dessen verdächtig sind, keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. In Gemeinschaftseinrichtungen Betreute, die an Röteln erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Eine Wiederzulassung zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens am 8. Tag nach

Exanthembeginn möglich.